

## Infoblatt für Arbeitsuchende

# DIE BEGLEITUNG DER ARBEITSUCHENDEN UND DIE ÜBERPRÜFUNG DER SUCHBEMÜHUNGEN

Sie haben sich beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Arbeitsuchende(r) eingetragen. Außerdem haben Sie bei Ihrer Arbeitslosenkasse Arbeitslosenunterstützung beantragt oder werden dies in den nächsten Tagen oder nach Ablauf der Berufseingliederungszeit tun.

Die Eintragung ermöglicht Ihnen den Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsamtes: Unterstützung und Begleitung bei der Stellensuche, Vermittlung von Stellenangeboten, Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Berufsberatung, Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsschreiben,...

### Was bedeutet eigentlich "Begleitung"?

Die Begleitung bei der Arbeitssuche ist eine individuelle Unterstützung, die Ihnen von einem Arbeitsberater oder einer Arbeitsberaterin angeboten wird. Ziel ist es, Sie bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder Ausbildung zu unterstützen und Ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Begleitung umfasst:

**Informationen:** Sie erhalten Informationen über freie Stellen, Aus- und Weiterbildungsangebote, Praktika und weitere Themen rund um die Arbeitssuche.

**Beratung:** Ihr Arbeitsberater/Ihre Arbeitsberaterin berät Sie bei Fragen zu Ihrer Stellensuche und zu weiteren beruflich relevanten Themen und hilft Ihnen dabei, Ihre Chancen auf einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

**Erstellung eines Aktionsplans:** Gemeinsam mit Ihrem Arbeitsberater/Ihrer Arbeitsberaterin legen Sie fest, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihren beruflichen Einstieg in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu gestalten.

**Vermittlung:** Bei Bedarf kann Ihr Arbeitsberater/Ihre Arbeitsberaterin Sie an andere Dienste oder Einrichtungen vermitteln, die Ihnen weiterhelfen können.

### Wann und wie erfolgt die Begleitung?

Die Begleitung läuft folgendermaßen ab:

**Eintragung:** Bei Ihrer Eintragung im Arbeitsamt wird Ihnen ein persönlicher Arbeitsberater/eine persönliche Arbeitsberaterin zugewiesen.

**Erstgespräch:** In einem ersten Gespräch lernen Sie Ihren Arbeitsberater/Ihre Arbeitsberaterin kennen und besprechen Ihre Situation und Ihre beruflichen Ziele.

**Aktionsvereinbarung:** Gemeinsam mit Ihrem Arbeitsberater/Ihrer Arbeitsberaterin erstellen Sie einen Aktionsvereinbarung, die festlegt, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihre Ziele zu erreichen.

**Regelmäßige Gespräche:** In regelmäßigen Gesprächen besprechen Sie mit Ihrem Arbeitsberater/Ihrer Arbeitsberaterin den Stand Ihrer Arbeitssuche und passen den Aktionsplan bei Bedarf an.

### Wie ist es mit dem Recht auf Arbeitslosenunterstützung?

Ihre Eintragung als Arbeitsuchende(r) bedeutet auch die Wahrung von Rechten auf Sozialleistungen, wie z.B. die Krankenversicherung, sowie die Eröffnung neuer Rechte, wie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bzw. Berufseingliederungsgeld, wenn Sie bis dahin noch keine Arbeit gefunden haben. Die Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung ist Sache des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Es überprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ha-

ben. Die Auszahlung erfolgt durch die Arbeitslosenkassen (Gewerkschaften oder Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützung), bei denen Sie auch Auskünfte zum Thema Arbeitslosigkeit erhalten.

Um Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu haben, müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie dürfen nicht freiwillig arbeitslos sein. Das bedeutet, dass Sie keine zumutbare Arbeit ablehnen oder die Teilnahme an einer vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildung verweigern dürfen.
- Sie müssen für den Arbeitsmarkt verfügbar sein. Das bedeutet, dass Sie aktiv nach einer Arbeitsstelle suchen und die mit Ihrem Arbeitsberater vereinbarten Aktionen in der vereinbarten Frist umsetzen müssen. Ihre Suchbemühungen werden regelmäßig durch das Arbeitsamt überprüft und bewertet.

Arbeitslosengeldempfänger müssen **pro Jahr eine positive Bewertung** Ihrer Suchbemühungen bekommen, um das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu behalten. Bei unzureichenden oder nicht existierenden Anstrengungen erfolgt eine negative Bewertung, die eine Kürzung oder Sperre der Arbeitslosenunterstützung zur Folge haben kann.

Jugendliche in der Berufseingliederungszeit müssen **2 positive Bewertungen** ihres aktiven Suchverhaltens erhalten, um ihr Anrecht auf Berufseingliederungsgeld zu eröffnen (frühestens nach 310 Tagen der Berufseingliederungszeit).

### Wie läuft die Überprüfung Ihrer Suchbemühungen ab, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen?

Ihr Arbeitsberater/Ihre Arbeitsberaterin bilanziert einmal jährlich Ihre Suchbemühungen. Die Bilanzierung umfasst folgende Punkte:

- Annahme von passenden Begleit- und Vermittlungsangeboten: Haben Sie im Laufe des Jahres an passenden Begleit- und Vermittlungsangeboten teilgenommen, z.B. an Weiterbildungen oder Berufsorientierungsmaßnahmen?
- Umsetzung von Aktionen: Haben Sie die mit Ihrem Berater vereinbarten Aktionen zur Arbeitssuche umgesetzt, z.B. die Erstellung von Bewerbungsunterlagen oder die Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern?

- Eigeninitiative: Haben Sie zusätzlich zu den vereinbarten Aktionen eigene Schritte unternommen, um eine Stelle zu finden, z.B. die Suche nach Stellenangeboten online oder durch persönliche Initiativen?

Bei der Bilanzierung Ihrer Suchbemühungen berücksichtigt Ihr Berater Ihre individuellen Fähigkeiten eigenständig Arbeit zu suchen, Ihre vorhandene Stärken und Hemmnisse, sowie die allgemeinen Arbeitsmarktchancen.

Bewahren sie alle Bescheinigungen, Schreiben und sonstige nützliche Informationen, die Ihre Bemühungen bei der Arbeitssuche belegen, sorgfältig auf und zeigen Sie diese Ihrem Berater.

### Was geschieht nach der Bilanzierung durch Ihren Berater

#### Positive Bilanzierung:

Wenn die Bilanzierung mit Ihrem Berater positiv ausfällt, wird dies als positive Bewertung Ihrer Suchbemühungen gewertet. Die Zusammenarbeit mit Ihrem Berater läuft in diesem Fall normal weiter.

#### Reservierte Bilanzierung:

Wenn Sie nicht alle gemeinsam festgelegten Schritte und keine Eigenbemühungen unternommen haben, um eine Arbeit zu finden, fällt die Bilanzierung reserviert aus. Diese reservierte Bilanzierung wird immer dem Kontrolldienst des Arbeitsamtes mitgeteilt. Der Kontrolldienst nimmt dann eine Bewertung der Situation vor und entscheidet über eine positive oder negative Bewertung Ihrer Suchbemühungen. Zwecks Prüfung der Situation wird der Kontrolldienst Sie sehr wahrscheinlich zu einem Gespräch vorladen. Ihr Berater wird Sie weiterhin unterstützen, auch während der Prüfung durch den Kontrolldienst.

### Wie erfolgt die Überprüfung Ihrer Suchbemühungen wenn Sie sich als Jugendlicher in der Berufseingliederungszeit befinden?

Während Ihrer Berufseingliederungszeit werden Sie von Ihrem Arbeitsberater/Ihrer Arbeitsberaterin bei Ihrer Arbeitssuche unterstützt. Ihre Suchbemühungen werden im 5. Monat und im 10. Monat Ihrer Berufseingliederungszeit hingegen durch den Kontrolldienst des Arbeitsamtes bewertet. Dazu kann er Sie zu einem Bewertungsgespräch vorladen und Belege Ihrer Arbeitssuche anfordern.

Vennbahnstraße 4/2  
**4780 St. Vith**  
+32 (0)80 280 060

Hütte 79  
**4700 Eupen**  
+32 (0)87 638 900

Maxstraße 9-11  
**4721 Kelmis**  
+32 (0)87 820 860

**info@adg.be**  
**www.adg.be**